

# Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Einleitende Bemerkungen

VON KARL MÖCKL

Die 23. und 24. Büdinger Vorträge 1985 und 1986 beschäftigten sich mit den deutschen Höfen und Hofgesellschaften im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Das sozialgeschichtliche Interesse richtete sich bisher in erster Linie auf Fragen der Herausbildung des modernen Staates, der sich durchsetzenden Industrialisierung, der Entfaltung des Bürgertums und der Arbeiterschaft, der Entstehung von Parteien und Verbänden sowie begrenzt der Umgestaltung der bäuerlichen Welt. Für die genannte Epoche ist, von Einzelstudien abgesehen, schon der Adel in Deutschland ungenügend erforscht; mehr noch gilt dies für die Höfe und ihr gesellschaftliches Wirkungsfeld<sup>1</sup>. Von besonderem Wert sind die biographische Literatur so-

---

<sup>1</sup> Gerhard A. Ritter, Die neuere Sozialgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jürgen Kocka, Hg., Sozialgeschichte im internationalen Überblick. Darmstadt 1989, S. 13–88, S. 84; Heinz Reif, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang. Hg. von Wolfgang Schieder und Volker Sellin, Band IV: Soziale Gruppen in der Geschichte. Göttingen 1987, S. 34–60; Cesare Mozzarelli, Giuseppe Olmi, ed., La Corte nella cultura e nella storiografia. Roma 1983; Karl Ferdinand Werner, Hg., Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (= Pariser Historische Studien, Band 21). Bonn 1985; Armgard von Reden-Dohna und Ralph Melville, Hg., Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 10). Stuttgart 1988; Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Band 44/1 (1981); Aufsätze über bayerische und fränkische Residenzen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jahrgang 1987; Das Tagebuch der Baronin Spitzemberg, geborene Freiin von Varnbüler. Aufzeichnungen aus der Hofgesellschaft des Hohenzollernreiches. Ausgewählt und herausgegeben von Rudolf Vierhaus (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Band 43). Göttingen<sup>4</sup> 1976.

wie die Untersuchungen zu Dynastien und Residenzen. Auch die wichtigen und umfassenden Arbeiten zum höfischen Leben des Absolutismus bieten bedeutsame Anregungen.

Hier wird der Blick auf die deutschen Staaten gelenkt, obwohl den Autoren bewußt ist, daß sie von einem europäischen Phänomen sprechen, das in allen Staaten, die Monarchien waren, eine Rolle spielte. Das ausgebreitete Archivmaterial und die verwertete wissenschaftliche Literatur bieten ein Bild der wesentlichen Höfe. Ihre unterschiedliche Ausprägung ergibt eine Typologie, die eine wesentliche Seite des deutschen Föderalismus widerspiegelt. Ein Reiz der Frage nach der Bedeutung der fürstlich-monarchischen Höfe in der Zeit des Konstitutionalismus liegt darüber hinaus in den Beiträgen zum Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft. Die große Quellennähe der meisten Untersuchungen erlaubt Anstöße zu weiteren Forschungen. Besonders macht dies Hansmartin Schwarzmaier in seinem Aufsatz deutlich. Es war nicht möglich, alle deutschen Höfe zu erfassen. Einige Lücken bleiben. Außerdem sollen erst kürzlich erschienene Arbeiten in diesem Zusammenhang nicht wiederholt werden<sup>2</sup>. Zur dezidierten Position John C. G. Röhl's<sup>3</sup> bei der Analyse des Wilhelminischen Hofes versucht Hans Philippi eine Gegenposition zu formulieren.

Französische Revolution und Napoleon gaben den Anstoß zur Umgestaltung der Staatenwelt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Eine umfassende Reformtätigkeit in Verbindung und in Auseinandersetzung mit Frankreich führte zu einer Flurbereinigung der politischen Landkarte Mitteleuropas. Für viele war der Deutsche Bund nicht die ideale, wohl aber die realisierbare Lösung der deutschen Frage. Innenpolitisch galt der Verfassungsstaat als das große Ziel. Auch jene Staaten, die sich einer Verfassungsgebung entzogen, kamen nicht umhin, mehr oder weniger Gesetzeswerke einzuführen, die Elemente einer Konstitution vorwegnahmen. Wie radikal der Übergang von der feudal-ständischen zur modernstaatlichen Ordnung sein würde, war zunächst offen. Für das Bayern Max I. Joseph stellt Eberhard Weis einen Umbruch des Lebensstils und

---

<sup>2</sup> Karl Möckl, Hof und Hofgesellschaft in Bayern in der Prinzregentenzeit, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 183–235; ders., Königtum und Hof Maximilians II., in: König Maximilian II. von Bayern 1848–1864. Herausgegeben vom Haus der Bayerischen Geschichte. Rosenheim 1988, S. 41–53; Max Brunner, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II. (= MBM. Band 144). München 1987.

<sup>3</sup> John C. G. Röhl, Hof und Hofgesellschaft unter Wilhelm II., in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 237–289.

eine zeitweise Dominanz des bürgerlichen und ministeriellen Einflusses bei Hofe fest. Die Waagschale senkte sich schließlich zugunsten des monarchischen Prinzips. Dafür gab es verschiedene Gründe. Die Dynastien verzichteten auf den Staat als ihr patrimoniales Eigentum. Dadurch ermöglichten sie die Reformen, ohne grundsätzlich ihren Herrschaftsanspruch aufzugeben. Gleichzeitig konnte das Volk in zum Teil ständischen Traditionen auf dem Wege repräsentativer Formen zur Legitimation staatlicher Macht herangezogen werden. Die damit Hand in Hand gehende Hebung des Staatskredits diente auch den Herrschern. Von nicht zu übersehender Wirkung war das napoleonische Kaisertum, das „republikanische“ Begründung mit Erblichkeit und Legitimität zu verbinden suchte. Die vom französischen Usurpator mit Standeserhöhungen beschenkten Fürsten der deutschen Mittelstaaten waren, erkennbar in der Fragilität ihres Selbstbewußtseins, nie ganz frei von diesen „revolutionären“ Ursprüngen ihrer neuen Herrschaft.

Wesentlich für die Durchsetzung des monarchischen Konstitutionalismus war, daß sich in den deutschen Staaten aus der adelig-bürgerlichen Gesellschaft des endenden 18. Jahrhunderts die Voraussetzungen zur Absicherung der Monarchie entwickelten. Mit Hilfe des Instruments der Reform unterwarf sich der Staat einerseits den Adel, garantierte andererseits sein Prädikat, ihn damit als neuen/alten Stand, sicherte seine Privilegien und erhielt dem Monarchen als Mittelpunkt seine, wenn auch veränderte Berechtigung. Verfassungsrang der königlich-fürstlichen Hausgesetze und monarchisches Prinzip verbanden die Dynastie unauflösbar mit dem Land, bedeuteten aber auch den Einfluß des Herrschers auf den Staat. Sichtbar wurde diese Verbindung durch den Hof und die Hofgesellschaft. Ohne sie wäre der Herrscher wenig mehr als ein herausgehobener Beamter gewesen. Der Staat übernahm durch die Zivilliste den standesgemäßen Unterhalt des Monarchen und seiner Familie und ermöglichte die mätzenatischen und sozialen Vorlieben des Herrschers.

Der Hof des Fürsten war seine Residenz. Auch wenn der Herrscher an verschiedenen Orten residierte, gab es in der Regel eine Residenzstadt. Diese Form konnte im Laufe des 19. Jahrhunderts durch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel von jener der Hauptstadt abgelöst werden. Der Urbanisierungsprozeß, den das Anwachsen der Höfe bereits im 18. Jahrhundert gefördert hatte, führte in den Staaten, in denen er sich, wie in Hessen-Darmstadt, nicht oder langsam vollzog, zu einer Verbürgerlichung des Herrschertums oder bei erhöhter Dynamik des Wandels, wie in Sachsen, zu residualer Begrenzung des Fürsten und des Hofes oder im Falle einer Nationalisierung des politischen Lebens, wie in Preußen-

Deutschland, zu einem Wandel der Monarchie mit cäsaristischen, auch populistischen Unterströmungen und Entscheidungstechniken.

Zum fürstlichen Hof gehörten die Hofstaaten des Herrschers und der Mitglieder seiner Familie. Die Hofhaltung umfaßte bei Ausgliederung des Gesindes alle bei Hofe Beschäftigten oder jene, die Hofämter besoldet oder ehrenhalber innehatten. Soweit Kronämter bestanden, wie in Bayern, verklammerten diese Würden Dynastie, Hof und Staat. Die Verbindung zwischen Hof und Hofgesellschaft geschah durch die Person des Fürsten und durch die Mitglieder des Hofes, die Hofrang hatten. Die Hofrangordnung, nach Karlheinz Blaschke die „Verfassungsurkunde der Hofgesellschaft“, faßt, beschreibt und ordnet die Hofgesellschaft. Bei allen überkommenen Rechten hing es letztlich an der fürstlichen Gnade, wer von den Mitgliedern des Hofes, des Adels, des Bürgertums und des Beamtentums dazu gehörte. Der Fürst als Mitte entschied über politische, soziale und materielle Chancen, beeinflusste als Mäzen das kulturelle Leben, setzte durch Titel und Orden Akzente und war Herr des Zeremoniells und der Etikette. Selbst die große Mehrzahl der Liberalen sahen in ihm den Angelpunkt der Elitebildung. Er übte in der Regel Jurisdiktion über Familie, Standesgenossen, Mitglieder des Hofes aus und war in einigen Staaten bei Beschwerden der Untertanen Richter. Die Hofgesellschaft war wesentlicher Teil der Oberschicht. Einerseits öffnete sie sich in ihren äußeren Kreisen der gesamten Gesellschaft, andererseits betonte sie im Kernbereich ihre Exklusivität. Der Hof war in der bürgerlichen Welt nicht mehr alleiniges Zentrum, aber Fluchtpunkt der Gesellschaft.

Die Kodifikation der Hofrangordnung hing von der Stärke des monarchischen Prinzips, von der Konkurrenzsituation zwischen Monarch und Hofgesellschaft und vom Fortwirken des von Norbert Elias so genannten „Königsmechanismus“ des höfischen Absolutismus ab. Am Wiener Hof war eine Kodifikation nicht angezeigt, wie Hannes Stekl darlegt. Traditionen des spanischen Hofzeremoniells und persönliche Gunstbeweise des Kaisers bestimmten die Praxis. Die Hofgesellschaft verengte sich zur Partei der Aristokratie, zum „Olymp“, schloß sich kastenartig ab und vertrat nur ihre Interessen. Eine Verbürgerlichung der Monarchie war nicht möglich. Öffneten sich der Kaiser oder Mitglieder seiner Familie Reformbestrebungen, wurden sie zu Revolutionären erklärt<sup>4</sup>. Die Hofgesellschaft wider-

---

<sup>4</sup> Brigitte Hamann, Rudolf. Kronprinz und Rebell. Wien, München 5. Auflage 1978; Kronprinz Rudolf, Majestät ich warne Sie . . . geheime und private Schriften. Herausgegeben von Brigitte Hamann. Wien, München 1979.

stand und setzte sich sowohl gegen ein modernes Herrschertum wie auch gegen bürgerliche Zielsetzungen zur Wehr. Dies galt für Österreich und für Hannover. Auch in dem kleinen Herzogtum Sachsen-Coburg(-Saalfeld)-Gotha, das zahlreiche dynastische Beziehungen zu großen europäischen Herrscherhäusern hatte, waren Hof und Bevölkerung verschiedene Welten (Klaus Freiherr von Andrian-Werburg). Die Hofgesellschaft im engeren Sinn begriff sich als eine weitgehend altadelige geburtsständische Elite. Die Hofrangordnung war dem Gutdünken des Herzogs unterworfen. Nobilitierungen für Inländer waren spärlich und ein ganz persönlicher Akt des Landesherrn. Hof und Staat bildeten eine Einheit. In konstitutioneller Zeit war die Trennung eher formal, da die Kabinettsregierung beibehalten wurde und die staatlichen Behörden mehr mit Verwaltungs- und weniger mit Entscheidungsvorgängen befaßt waren. Auch wenn sich die Hofgesellschaft, wie im Preußen der Zeit vor der Reichsgründung abkapselte und sichtlich nur eine geringe Wirkung auf bürgerliche Kreise hatte, bedeutete dies nicht, daß ihre Dominanz in der Politik nachgelassen hätte (Thomas Stamm-Kuhlmann; David E. Barclay). Die preußischen Verhältnisse zur Zeit Friedrich Wilhelms III. und Friedrich Wilhelms IV. zeigen, daß die Leitprinzipien der Entwicklung von Hofgesellschaft und bürgerlicher Gesellschaft letztlich zur Trennung von Politik und Gesellschaft beitrugen, was eine Vollendung des konstitutionellen Systems in Preußen und schließlich auch im Deutschen Reich verhinderte.

Die Großherzogtümer Baden und Hessen sowie die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg bildeten einen eigenen Typus. Erhebliche Gebietsveränderungen in der Reformepoche und Rangerhöhungen von Napoleons Gnaden schufen, vielleicht mit Ausnahme Sachsens, eine deutliche Disposition zum Verfassungsstaat. Dabei ging es zunächst um Staatskredit, territoriale Integration und Sicherung der Reformen, schließlich um Eingliederung der traditionellen Adelsgesellschaft und des Adels der Reformzeit. Ziel war vor allem die Unterwerfung des mediatisierten und eigenberechtigten Adels unter den neuen Staat sowie die gesellschaftliche und politische Absicherung des monarchischen Prinzips. Die materiellen, standesrechtlichen und politischen Vorrechte hatten gleichsam im Gegenzug die Erhöhung und Präsentation des Herrschertums zu ermöglichen. Schwierigkeiten bereitete bei diesem Prozeß die Konkurrenz von Adelsgruppen, die Beharrungskraft des alten und standesherrlichen Adels, der seine Privilegien nicht als abgeleitetes Recht, sondern als Recht sui generis begriff. Es geschah auch, daß Mitglieder des altständischen Bürgertums, wie die württembergische Ehrbarkeit, selbst in hohen Staatsfunktionen eine Nobilitierung ablehnten (Paul Sauer).

Der Monarch stand an der Spitze der „drei Staaten“, des Staates des Hofes, des Zivilen und des Militärischen. Lenkungsinstrument und Bindeglied war die Hofgesellschaft. Diese Aufgabe konnte sie nur erfüllen, wenn die beteiligten Gesellschaftskreise, des Adels, des Beamtentums und des Bürgertums in ihren Spitzen mit Hilfe der Spielregeln der Rangordnung, des Zeremoniells und der Etikette einzuordnen waren. Wie das Beispiel Hannover zeigt, waren die Möglichkeiten des Herrschers begrenzt (Heide Barmeyer). Die verfassungspolitische Ausprägung der Monarchie hing aber davon ab. Wenn Monarch und Hofgesellschaft ihre Integrationsfunktion nicht erfüllten, die gesellschaftlichen Fliehkräfte überwogen, konnte dies erheblich zur Aufhebung der Herrschaft, wie im Falle Hannovers 1866 geschehen, beitragen. In anderen Fällen kam es vor allem in kleineren Staaten, wie in Baden und Hessen-Darmstadt (Eckhart G. Franz), im Gefolge eines Zusammenwachsens der Führungsschicht zu einer Verbürgerlichung des Herrschertums. In Bayern und im Wilhelminischen Reich entwickelte sich die Hofgesellschaft zum Kern der Oberschicht und gewann als Erlebnismgemeinschaft neue Exklusivität. In Sachsen spielten Hof und Hofgesellschaft „keine beherrschende Rolle im öffentlichen Leben“ (Karlheinz Blaschke), aber an einer kulturellen Hegemonie des Hofes besteht dennoch kein Zweifel. Kunst und Wissenschaft, Theater, Oper, Bibliotheken, Sammlungen und Bautätigkeit waren in hohem Maße seine Domänen. Die Strahlkraft Dresdens legt davon Zeugnis ab. Das fürstliche Mäzenatentum hob sich noch deutlich vom bürgerlichen Gönnerertum ab. Ähnliches kann man für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und für Sachsen-Meiningen sagen, wo der „Theaterherzog“ Georg II. die berühmte Meininger Bühne gründete<sup>5</sup>. Eine besondere Rolle kam der Hofgeistlichkeit zu. Ihr Wirken konnte von der liberalkonfessionellen Toleranz eines Ignaz von Döllinger ebenso gekennzeichnet sein wie von den politisch-extremen Parolen eines Adolf Stoecker. In der Regel trugen in den konfessionell gemischten Staaten die Hofgeistlichen innerhalb der Hofgesellschaft im Interesse der Monarchie zu einem Ausgleich der Gegensätze bei. Sie nahmen bei Hofe eine herausgehobene Stellung ein und waren um die Akzeptanz des Herrschers in der Öffentlichkeit bemüht.

Den meisten Herrschern und führenden Männern des Adels und des Bürgertums war klar, daß die konstitutionelle Monarchie in Deutschland nur

---

<sup>5</sup> Eckhart G. Franz, Der erste und der letzte Großherzog von Hessen: Fürstliche Kunstförderung in Darmstadt, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 291–312; Arno Paul, Das Meininger Hoftheater und der Historismus, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 313–323.

Bestand haben konnte, wenn es gelang, den Adel als Elite und als Stütze der Monarchie zu erhalten. Der Adel genügte diesen Ansprüchen vielfach nicht. Die Zeitkritik sagt es. Reformbemühungen, insbesondere nach der Revolution von 1848, sollten Abhilfe schaffen. Sie zielten in zwei Richtungen. Zunächst ging es, wie in Bayern, um eine allgemeine Reform des Adels nach den Kriterien Grundeigentum, Leistung und persönliche Integrität<sup>6</sup>. In Preußen wurde unter Friedrich Wilhelm IV. eine „Neubelebung“ des Adels und die Errichtung einer Pairie ins Auge gefaßt. Schließlich ging es um die radikale sächsische Lösung. Der Geburtsadel sollte durch einen Amtsadel ersetzt werden. Der Dienst wurde als Leitprinzip vorgesehen und die Gleichberechtigung von Bürgern und Frauen bei der Zulassung zum Hofe ins Auge gefaßt. Die Reformen in beiden Richtungen scheiterten am Adel selbst. Ein Erfolg wäre geeignet gewesen, den traditionellen Adel in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren und der konstitutionellen Monarchie, wie der liberale Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli meinte, neue Kraft zuzuführen. In einem ähnlichen Sinn bedauerten schon Freiherr vom Stein, später Rudolf von Bennigsen und Heinrich von Treitschke, daß es in Deutschland nicht zur Ausbildung einer echten Aristokratie gekommen sei. So entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Hofgesellschaft im engeren Sinn zur Hofpartei, wobei das Gruppeninteresse immer stärker in den Vordergrund trat, und im weiteren Sinne zum wesentlichen Integrationsfaktor der Oberschicht, wobei das Klasseninteresse zunehmend an Bedeutung gewann. Großbürgertum, arrivierte Künstler und Wissenschaftler richteten sich, wenn auch nicht in Berufsethos und sozialer Gesinnung, so doch in Lebensstil und gesellschaftlichem Verhalten auf ein idealisiertes, romantisch-verklärtes adeliges Leitbild aus. Für Ordensinsignien verlangte der preußische Staat 1913 300 000 Mark, 1914 450 000 Mark und der Titel des Kommerzienrates „kostete“ 75 000 Mark. Freilich entarteten die Bemühungen um adelige Attribute oft zur Karrikatur, wie Theodor Fontane in seinem Roman „Frau Jenny Treibel“ meisterhaft deutlich macht. Weitere Spuren in der Literatur finden sich bei Thomas Mann, Georg von Ompteda und auch Hedwig Courths-Mahler. Die Versöhnung von Industrie, Wissenschaft, Kunst und Adel gelang nicht, wohl aber ein Interessenausgleich. Der Adel verstärkte um die Jahrhundertwende seine geburtsständisch-begründete Exklusivität. Aus Abwehrhaltungen heraus und aus sozialpsychischen Gründen suchte der selbstbewußte Teil des Bürgertums in den Traditionen liberal-bürgerlicher Elitevorstellungen zwischen Adel

---

<sup>6</sup> Karl Möckl, Königtum und Hof Maximilians II. (wie Anm. 2) S. 48 ff.

und Aristokratie zu unterscheiden. Das Aristokratische wurde, wie es Friedrich Nietzsche auf den Punkt brachte, der Attribute des Standes und des Geblütes entkleidet und allein auf Qualitäten der Persönlichkeit beschränkt, die sich jeder Mensch aneignen konnte<sup>7</sup>. Die Fürsten trugen dieser Entwicklung Rechnung. Wollten sie nicht Partei für eine Gruppe ergreifen, mußten sie sich um neue Legitimationsgrundlagen ihrer Herrschaft bemühen. Je nach Selbstverständnis traten Tendenzen der Verbürgerlichung oder populistische Bestrebungen in den Vordergrund. Im Deutschen Reich legitimierten sich die Höfe darüber hinaus als Bewahrer des Föderalismus<sup>8</sup>. In den Einzelstaaten erwiesen sich die Herrscher in der Regel als reformfreudiger im Vergleich zur Präponderanz des Wilhelminischen Hofes.

Welche Bedeutung kam Hof und Hofgesellschaft bis zum Ersten Weltkrieg zu? Im Unterschied zu England, in dem es nur einen Hof gab, und zu Frankreich, dessen wechselnde Höfe in nachrevolutionärer Zeit eine andere Bedeutung hatten, trugen die Höfe in Deutschland, abgesehen von ihrer Vielzahl mehr oder minder ausgeprägt, noch feudal-aristokratische Züge. Das Gewicht der Herrscher im konstitutionellen System gewährleistete die Bedeutung der traditionellen Eliten. Eine Verbürgerlichung der Höfe brachte in Deutschland auch die Revolution von 1848 nicht. Anzeichen gibt es nur in einigen Mittelstaaten. In Preußen, im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn vergrößert sich um die Wende zum 20. Jahrhundert die Bedeutung der Höfe. Zivilkabinetts, Hofkabinetts und Militärkabinetts gewinnen geradezu den Charakter einer persönlichen Regierung des Herrschers gegenüber den Institutionen des Staates und des Militärs. Bei einem veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld schält sich eine neue Exklusivität der Hofgesellschaft heraus. Ihre Bedeutung wird vom Selbstverständnis des Herrschers, von den Privilegien und von der Wirkung des Hofadels in der Gesellschaft beeinflußt. Bei allen regionalen Unterschieden muß man wohl in den deutschen Staaten im Vergleich zu England und Frankreich von einer größeren Faszination des „aristokratischen Modells“ im Bürgertum sprechen.

---

<sup>7</sup> Peter Uwe Hohendahl und Paul Michael Lützeler, Hg., Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200–1900 (= Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaft Band 11). Stuttgart 1979; Marcel Reich-Ranicki, Thomas Mann und die Seinen. Stuttgart 1987, S. 241; Hans Jaeger, Unternehmer in der deutschen Politik (1890–1918) (= Bonner Historische Forschungen Band 30). Bonn 1967, S. 173 ff.

<sup>8</sup> Heinrich Triepel, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Tübingen 1907, S. 88.

Ob dieser Vorgang als Verbürgerlichung des Adels oder als Feudalisierung des Großbürgertums zu bezeichnen ist, hängt von der Definition Adel und Bürgertum ab<sup>9</sup>. Allein schon aus Gründen der Machterhaltung gab es gemeinsame Interessen der einzelnen Gruppen der Führungsschicht. Die Höfe und die Hofgesellschaften übten eine Leitbildfunktion aus. Dies gab es abgestuft auch in anderen europäischen Staaten<sup>10</sup>. Aber für Deutschland darf nicht vergessen werden, daß mit der Domestizierung des Adels durch den modernen Staat für das Großbürgertum Anpassung an den Adel nicht nur gesellschaftlich wünschenswert, sondern durch die privilegierte Stellung des Adels auch erstrebenswert war. Die Hofgesellschaft als eine Monarch, Hof, Staat, Adel und Bürgertum umgreifende und durchdringende Figuration nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Ihre Aufgabe war es nie, eine Leitungsfunktion oder Herrschaftsfunktion auszuüben, sondern die Monarchie zu präsentieren und der gesamten Gesellschaft zu vermitteln. Dies konnte um so weniger gelingen, je stärker das eigene Interesse der Gruppen, aus denen sie sich zusammensetzte, in den Vordergrund trat. Die Schwebelage der konstitutionellen Monarchie bestimmte sich auch aus ihrer nie geklärten gesellschaftspolitischen Situation.

Die Durchführung der eingangs genannten Symposien wurde durch die finanziellen Hilfen der Fritz Thyssen Stiftung, des Hessischen Kultusministeriums und der Universität Bamberg ermöglicht. Dafür bin ich diesen Institutionen sehr verbunden. Danken möchte ich meinen Mitarbeitern an der Universität Bamberg für ihre Unterstützung, Priv.-Doz. Dr. Werner K. Blessing, bis 1989 Akademischer Oberrat an meinem Lehrstuhl, jetzt Professor für Neuere Geschichte und Landesgeschichte an der Universität Erlangen, Inge Wimmer M. A., Dipl.-Hist. Stefan Kestler und Dipl.-Hist. Ulrich Wirz. Dank gebührt nicht zuletzt für seine Gastfreundschaft S. D. Fürst zu Ysenburg und Büdingen.

---

<sup>9</sup> Hartmut Kaelble, Wie feudal waren die deutschen Unternehmer im Kaiserreich? Ein Zwischenbericht, in: Richard Tilly, Hg., Beiträge zur quantitativen vergleichenden Unternehmensgeschichte (= Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen Band 19). Stuttgart 1985, S. 148–171; dazu der Kommentar von Hans Jaeger S. 172–174; Hartmut Kaelble, Französisches und deutsches Bürgertum 1870–1914, in: Jürgen Kocka unter Mitarbeit von Ute Frevert, Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Band 1. München 1988, S. 107–140, S. 111 ff.

<sup>10</sup> Arno J. Mayer, Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848–1914. München 1984 (Originalausgabe Princeton 1981); für Rußland vergleiche die eindrucksvolle Arbeit von Dominic Lieven, *Russia's Rulers under the Old Regime*. New Haven und London 1989.